



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

9. Mai 2007

AGMV-Newsletter 07/07

Leiharbeit in der Diakonie – Vortrag von Rechtsanwalt Baumann-Czichon auf dem AGMV-Plenum am 15. Mai 2007

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

wir möchten Sie gerne noch einmal auf den Vortrag von Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon aus Bremen zu dem Thema „Leiharbeit in der Diakonie“ auf unserem nächsten Plenum am Dienstag, den 15. Mai 2007, in den Samariteranstalten in Fürstenwalde hinweisen und Sie herzlich dazu einladen.

Leiharbeit nimmt in den diakonischen Einrichtungen immer mehr zu und wirft für die Mitarbeitervertretungen viele Fragen auf. Am 9. Oktober 2006 gab es einen Beschluss des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGH EKD) in Hannover zur Leiharbeit im diakonischen Dienst, der von den Dienstgebern und Entscheidungsträgern in der Diakonie mit Unbehagen zur Kenntnis genommen wurde. Die Leitsätze des Beschlusses finden Sie auf der nächsten Seite. Die in dem Verfahren vor dem Kirchengengerichtshof beteiligte Mitarbeitervertretung war von Herrn Baumann-Czichon vertreten worden. Herr Baumann-Czichon ist u.a. Mitverfasser des Praxiskommentars zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Seinen Vortrag am 15. Mai wird Herr Baumann-Czichon gleich zu Beginn des Plenums, also 9 Uhr, halten. Wir freuen uns auf eine anregende Diskussion im Anschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand

Die Leitsätze zum Beschluss des Kirchengerichtshofs der EKD vom 9. Oktober 2006 (KGH.EKD II-0124/M35-06):

1. *Das Institut der Leiharbeit ist diakonischen Dienstgebern nicht verschlossen.*
2. *Zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs darf zum Instrument der Leiharbeit gegriffen werden, z.B. in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf.*
3. *Die auf Dauer angelegte Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, die Substituierung, der Ersatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen ist mit dem Kirchenarbeitsrecht nicht vereinbar; sie widerspricht dem kirchlichen Grundsatz des Leitbildes von der Dienstgemeinschaft.*
4. *Daraus folgt, dass die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung zum Einsatz eines Leiharbeitnehmers oder einer Leiharbeitnehmerin jedenfalls dann berechtigt verweigert, wenn ein Leiharbeitnehmer oder eine Leiharbeitnehmerin für zwei Jahre befristet als Pflegehelferin im Behindertenbereich Tagesförderstätte beschäftigt werden soll.*